



Newsflash Umweltrecht

September/2020

Inhalt

1.	Causa Feldhamster: EuGH Vorabentscheidung zum Artenschutzrecht	1
2.	Irishes Höchstgericht gibt Klimaklage recht	3
3.	Aktuelles	4
4.	English Summary	6

1. Causa Feldhamster: EuGH Vorabentscheidung zum Artenschutzrecht

Mit Urteil vom 2.7.2020 (C-477/19) bestätigt der EuGH den strengen Schutz, den das Verbot von Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL gewährleisten soll. Außerdem klärt er den Begriff der „Ruhestätte“ in derselben Bestimmung. Anlass für diesen Fall war, dass im Zuge von Baufeldfreimachungen in Wien in Bauten von Feldhamstern eingegriffen wurde. Das im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens befasste Verwaltungsgericht Wien (VwG) hat dem EuGH zur Klärung der Tatbestände die Auslegung des Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL vorgelegt und eine teilweise Antwort erhalten. Ein weiteres Vorabentscheidungsverfahren zu diesem Fall ist noch anhängig.

Lebensraum des Feldhamsters unter Druck

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ist in unseren Breiten vom Aussterben bedroht. Veränderung der Landwirtschaft und zunehmende Flächenversiegelung bringen die Art in Bedrängnis. Der Feldhamster steht unter dem strengen Schutz der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), die sich zum Ziel setzt, die Artenvielfalt in den EU-Staaten durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu sichern. Art 12 FFH-RL verbietet daher alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung, jede absichtliche Störung sowie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von geschützten Tieren, wie etwa des Feldhamsters.

Die Bedrängnis des Hamsters wird nun auch in Wien sichtbar, wo es durch die Bautätigkeiten (Baufeldfreimachung) zur Stadterweiterung zur Beschädigung bzw Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldhamstern kam. In zwei Vorabentscheidungsverfahren (zum gleichen Fall), initiiert durch das VwG Wien, wird der EuGH um eine Auslegung von Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL ersucht.

Bewahrung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Artenschutz essentiell

In der ersten Vorabentscheidung, Urteil vom 2.7.2020 (C-477/19), bestärkt der Europäische Gerichtshof seine bereits getroffenen Aussagen zum Verbot in Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL. Dieses Verbot betrifft nicht nur absichtliche, sondern auch unabsichtliche Handlungen. Der Unionsgesetzgeber hat so deutlich gemacht, dass er die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstärkt vor Handlungen schützen will, die zu ihrer Beschädigung oder Vernichtung führen. Außerdem betrifft das Verbot nicht unmittelbar die Tiere selbst, sondern möchte wichtige Teile ihres Lebensraums schützen. Der so gewährte strenge Schutz soll also gewährleisten, dass wichtige Teile des Lebensraums der geschützten Tierarten so erhalten werden, dass diese Arten die u. a. für die Ruhe wesentlichen Bedingungen vorfinden können (Rn 27ff).

Der EuGH stellt weiter fest, dass unter dem Begriff „Ruhestätten“ auch Ruhestätten zu verstehen sind, die aktuell nicht mehr beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Art an diese Ruhestätten zurückkehrt. Zudem wurde vom EuGH zum Ausdruck gebracht, dass die Zerstörung eines Hamsterbaueingangs eine Beschädigung bzw. Vernichtung einer Ruhestätte darstellt (Rn 42).

VwG Wien sieht noch Auslegungsbedarf und legt erneut vor

Im Urteil zu C477/19 lehnt der EuGH die Beantwortung der Fragen nach Auslegung der Begriffe „Fortpflanzungsstätte“, „Beschädigung“ und „Vernichtung“ mangels Zulässigkeit ab. Das Vorabentscheidungsersuchen habe keinerlei Erläuterung zur Erheblichkeit dieser Begriffe für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits enthalten und sei daher hypothetischer Natur (Rn 41).

Just reagierte das VwG Wien und legt im Vorabentscheidungsersuchen vom 10.7.2020 diese Fragen dem Gerichtshof erneut zur Behandlung vor. Dieses Mal samt der Erläuterung, dass diese Begriffe für die Beurteilung der im Ausgangsverfahren zu behandelnden Verwaltungsstraftatbestände wesentlich seien. Die angefragten Klarstellungen zur Auslegung von Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL sind über die Grenzen des Feldhamsterreichs relevant und wir erwarten mit Spannung die Antwort des Gerichtshofes in dieser Causa.

Weitere Informationen:

[Rote Liste gefährdeter Arten](#)

[ORF science vom 9.7.2020: „Hamster überall vom Aussterben bedroht“](#)

[Frankfurter Allgemeine vom 9.6.2011 zu EuGH C-383/09: „Der Feldhamster hat nichts zu befürchten“](#)

[EuGH vom 2.7.2020, C-477/19](#)

[VwG Wien, Vorabentscheidungsersuchen vom 10.7.2020](#)

2. Irisches Höchstgericht gibt Klimaklage recht

Der irische Supreme Court folgte einstimmig der Klage der Umweltschutzorganisation „Friends of the Irish Environment“ (FoIE) und verpflichtet die Regierung zu mehr und genauer dargelegten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele. Nach URGENDA ist dies bereits die zweite erfolgreiche Klimaklage vor europäischen Höchstgerichten.

Irland muss Klimaziele erreichen

Ähnlich wie Österreich, mit seinem nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP), ist die irische Regierung verpflichtet in einem Klimaplan alle Maßnahmen zu beschreiben, die zur Erreichung der nationalen Klimaziele notwendig sind. Diese Ziele leiten sich aus dem Vertrag von Paris und der „Effort-Sharing-Decision“ der Europäischen Union ab, die den einzelnen EU-Staaten ihre jeweiligen Werte zur Reduzierung der ausgestoßenen Treibhausgase vorgibt. Der vorgelegte Plan, so die Umweltschutzorganisation FoIE, reiche nicht aus und sei zu unkonkret, um die Ziele zu erreichen. Mit diesem Argument zogen sie vor die Gerichte und bekamen nun vom Supreme Court, dem irischen Höchstgericht, recht. Die Konsequenz: die Regierung muss den Plan überarbeiten, neue Maßnahmen vorlegen und für die Bevölkerung nachvollziehbar machen, wie die Klimaschutzziele damit erreicht werden sollen.

Ein Sieg auf formaler Ebene

Rechtlich gesehen unterscheidet sich der Fall etwas von jenem aus den Niederlanden, wo die Umweltorganisation URGENDA im Herbst vor dem niederländischen Höchstgericht mit ihrer Klimaklage erfolgreich war. Dort bestätigte das Höchstgericht die aktive Schutzpflicht des Staates gegenüber der Öffentlichkeit. Leicht anders gelagert war nun der irische Fall, indem das irische Höchstgericht lediglich prüfte, ob die Regierung der sich selbst auferlegten Pflicht, einen transparenten und ausreichend konkreten Plan zur Erreichung der Klimaziele vorzulegen, nicht nachgekommen war. Dennoch außergewöhnlich ist dieser Erfolg angesichts des damit bestätigten Rechtsschutzes der Öffentlichkeit im Zuge des Klimaschutzes. Außerdem wies der Gerichtshof das Argument der Umweltschutzorganisation, die Öffentlichkeit habe ein Grundrecht auf Klimaschutz, nicht ab. Ein derartiger Weg scheint daher für die Zukunft noch offen zu sein.

Für die derzeit noch anhängige Klimaklage in Österreich ist die Entscheidung nicht unmittelbar relevant. Die hiesige Argumentation ist grundrechtsbasiert, drängt also auf den Schutz von menschlichem Leben und Gesundheit im Angesicht der Klimakrise und fordert die Aufhebung konkret klimaschädlicher Gesetzesbestimmungen. Ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes wurde noch für 2020 angekündigt.

Weitere Informationen:

[Urteil des Irischen Höchstgerichts](#)

[Beitrag am Umweltrechtsblog](#)

[Webseite der österreichischen Klimaklage](#)

[Newsflash Beitrag über die niederländische Klimaklage](#)

3. Aktuelles

Umweltrecht ist Hauptgrund für Vertragsverletzungsverfahren

Mit 175 neuen Verfahren im Jahr 2019 liegt das Umweltrecht vor allen anderen Bereichen, aufgrund derer Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurden. Bedeutende Fälle richten sich gegen Italien, Spanien und Bulgarien wegen des Überschreitens von Stickstoffdioxid- und Schwefeldioxidwerten sowie Verfahren gegen 17 Mitgliedsstaaten betreffend die Änderung zur UVP-Richtlinie. Insgesamt bleibt die Zahl der offenen Verfahren laut neuestem Bericht der EU-Kommission zu Vertragsverletzungsverfahren seit 2017 stabil bei rund 1.600. [Kommissionsbericht 2019](#)

EU-Kommission kündigt Maßnahmen für eine sichere und nachhaltige Rohstoffversorgung an

Die EU-Kommission legte einen Aktionsplan zu kritischen Rohstoffen sowie eine Zukunftsstudie über kritische Rohstoffe für strategische Technologien und Sektoren für die Zeiträume bis 2030 und bis 2050 vor. Darin werden zehn Maßnahmen skizziert, um etwa die Abhängigkeit der EU von Drittanbietern zu verringern, die Versorgungsquellen zu diversifizieren, die Ressourceneffizienz zu steigern sowie eine verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung zu fördern. Zudem wurde die Liste kritischer Rohstoffe aktualisiert und enthält nun u.a. auch Lithium, welches für die E-Mobilität eine tragende Rolle spielt. [Pressemitteilung der EU-Kommission](#)

Erkenntnisse in Verwaltungsstrafsachen sind mündlich zu verkünden

Der VwGH stellte nun erneut klar, dass entsprechend § 47 Abs 4 VwGVG in Verwaltungsstrafsachen der Spruch des Erkenntnisses sowie die wesentlichen Punkte seiner Begründung nach dem Schluss der Verhandlung sofort mündlich zu verkünden seien. Nur bei einem ausdrücklichen Verzicht der Partei oder aufgrund der Komplexität eines Falles kann das Erkenntnis später erfolgen. Das Verwaltungsgericht hat dabei zu begründen, warum eine sofortige Fällung des Erkenntnisses nach der Verhandlung nicht möglich war. [VwGH 26.05.2020 Ra 2018/11/0195](#)

Antrag auf Abschuss von Fischottern abgewiesen

Die Bezirkshauptmannschaft Hallein gestattete dem Fischereiverband Hallein nicht die Entnahme von vier Fischottern, die nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU streng geschützt sind. Zwar sollen die Tiere Fische im Wert von 40.000 Euro aus der Fischzucht in Hallein-Gamp gefressen haben, doch nach Ansicht der Behörde stelle der Abschuss der Fischotter keine dauerhafte Lösung dar, da weitere Tiere zuwandern könnten. Stattdessen soll das Gelände der Fischzucht komplett eingezäunt werden. [Näheres dazu finden Sie hier.](#)

Klarstellung des Umfangs der SUP-Pflicht bei Windkraftanlagen

Ein von der föderalen Regierung eines Mitgliedstaats angenommener Erlass und ein von ihr erlassenes Rundschreiben, die jeweils unterschiedliche Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthalten, fallen unter den Begriff „Pläne und Programme“ im Sinne der SUP-Richtlinie. Sind darin etwa Maßnahmen in Bezug auf Schattenwurf, Sicherheit und Geräuschpegelnormen enthalten, sind diese daher einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Eine bereits ohne die Durchführung eines SUP erteilte Genehmigung kann nur dann aufrechterhalten werden, wenn sich die Aufhebung auf die Stromversorgung des gesamten Mitgliedstaats auswirken könnte. Zu diesem Ergebnis kam der EuGH kürzlich in einem belgischen Fall. [EuGH 25.06.2020 C-24/19](#)

Neuigkeiten zur Klagebefugnis im Wasserrecht

Aufgrund des Bewilligungsverfahrens zu einem Autobahnabschnitt in Nordrhein-Westfalen beschäftigte sich der EuGH kürzlich mit der Geltendmachung von Verfahrensfehlern in wasserrechtlichen Verfahren. Zudem erläuterte der Gerichtshof u.a. wann von einer projektbedingten Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers

auszugehen ist. Von einem Projekt betroffene Personen und Organisationen haben das Recht, die Verletzung der Pflichten zur Verhinderung der Verschlechterung von Wasserkörpern bzw. zur Verbesserung ihres Zustands geltend zu machen, wenn diese Verletzung sie unmittelbar betrifft. [EuGH 28.05.2020 C-535/18](#)

Ausführungen zur Definition von Umweltinformationen

In Bezug auf ein Kraftwerk wurden bei der Stadt Graz Kosten-Nutzen-Analysen und Wirtschaftlichkeitsanalysen dieser Varianten angefragt. Dabei handelte es sich um Unterlagen mit einer klaren Darstellung der Kostenaufteilung zwischen umweltrelevanten Kosten für die Stadt Graz und technisch bedingten Kosten für die Kraftwerkserrichtenden. Die Herausgabe wurde von der Behörde zunächst verweigert, durch das Verwaltungsgericht allerdings bejaht. Im Zuge eines Revisionsverfahrens stellte der VwGH nun fest, dass Informationen über die Aufteilung der Kostentragung betreffend umweltrelevante Maßnahmen „wirtschaftliche Annahmen“ im Sinne des UIG Umweltinformationen darstellen. [VwGH 19.12.2019 Ra 2018/07/0454](#)

Vorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ genehmigt

Das BVwG hat nun entschieden, dass die Vorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ nach den Bestimmungen des UVP-G errichtet werden können. Gegen die Entscheidung der Wiener Landesregierung vom Juni 2018 hatten eine anerkannte Umweltorganisation, zwei Bürgerinitiativen und über 100 Nachbarn Beschwerden erhoben, aufgrund derer das Gericht ein ergänzendes Ermittlungsverfahren unter Beiziehung von Sachverständigen durchführte. Das BVwG gab teilweise den Beschwerden statt und schrieb zahlreiche Maßnahmen insb. zum Lärmschutz, zur Luftreinhaltung sowie zur Vermeidung von Grundwasserverunreinigungen vor. Eine Revision wurde in Teilen zugelassen. [BVwG W 270 2204219-1/158E](#)

4. English Summary

Case Hamster: CJEU clarifies species protection rules

In its ruling from July 2nd (C-477/19), the European Court of Justice (CJEU) confirmed the strict protection that the Art 12 (1) (d) Habitats Directive guarantees. It also clarifies the term "*resting place*" in the same provision - the term covers even places which are currently not used by a species. Trigger for this case was the deterioration and destruction of hamster burrows caused by construction works (site clearance) in Vienna. Another preliminary ruling on this case referring to the interpretation of "breeding site", "deterioration" and "destruction" is still pending.

Supreme Court of Ireland rules in favour of climate case

In its ruling from July 31st, the Supreme Court of Ireland found the NGO "Friends of the Irish Environment" in the right with their climate case. The NGO argued that the government is in violation of its duty to produce a sufficient and transparent plan on how to reach its emission reducing targets in light of the treaty of Paris. The ruling is mostly formal in nature, the claim of the duty to protect its citizens against the climate crisis was not ruled upon (or ruled out for that matter). The case is the second successful climate case at the level of a European Supreme Court following the Dutch case of URGENDA. The Austrian climate case is still awaiting a ruling, the Irish case is not likely to have a direct effect on it, however.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

www.oekobuero.at

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:


<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie